

# Stellungnahme

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für eine Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung – SolvV)<sup>1</sup>

Kontakt:

Michael Engelhard

Telefon: +49 30 20225- 5331

Telefax: +49 30 20225- 5325

E-Mail: michael.engelhard@dsgv.de

Berlin, 4. September 2013

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

## **I. Allgemeine Anmerkungen**

Bevor wir auf die in dem Entwurf vorgeschlagenen Regelungen eingehen, möchten wir auf wichtige Regelungsgebiete hinweisen, in denen unseres Erachtens eine Klarstellung in der Solvabilitätsverordnung (SolvV) unerlässlich ist.

### **Aufrechterhaltung eines „Prudential Filters“**

Die Deutsche Kreditwirtschaft plädiert eindringlich dafür, das gem. Artikel 467 (2) CRR zulässige nationale Wahlrecht zur Aufrechterhaltung eines „Prudential Filters“ auszuüben und somit den heute bestehenden Status Quo beizubehalten, bis der IAS 39 ersetzt wird. Eine Nichtausübung des Wahlrechts, d. h. die Streichung des bestehenden Prudential Filter vor Einführung der Nachfolgeregelungen zu IAS 39, würde das bankaufsichtliche Kapital erheblichen Schwankungen unterwerfen und pro-zyklische Effekte nach sich ziehen, die in Phasen wie der aktuellen Staatsschuldenkrise die Kriseneffekte noch verstärken dürften.

Darüber hinaus plädieren wir für die Ausübung der Übergangsregelung gem. Artikel 473 CRR hinsichtlich der Berücksichtigung bestimmter Effekte aus der Änderung des IAS 19 im regulatorischen Eigenkapital.

### **Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswertes von Immobilien**

Der nun vorgelegte Referentenentwurf sieht in § 14 SolvV-E im Gegensatz zur letzten Entwurfsfassung, die Möglichkeit, einen „anders ermittelten nachhaltigen Wert“ zu verwenden, nicht mehr vor. Dies obwohl ausweislich der Begründung auf Seite 48 die alte Regelung übernommen werden sollte. Der Wegfall des „anders ermittelten nachhaltigen Wertes“ ist für uns nicht nachvollziehbar, zumal durch den Verweis auf § 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes ausreichend sicher gestellt wäre, dass der mithilfe alternativer Verfahren ermittelte nachhaltige Wert materiell denselben Anforderungen unterliegt wie der nach der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) ermittelte Beleihungswert. Wir gehen daher von einem redaktionellen Versehen aus und bitten um Wiederaufnahme der Formulierung analog § 25 Abs 11 Sätze 6 und 7 SolvV a.F.

Ein Wegfall der Möglichkeit zur Verwendung des „anders ermittelten Wertes“ hätte erhebliche Auswirkungen für die Praxis der Institute, da auch alternative Bewertungsverfahren angewandt werden, die zu vergleichbar konservativen und belastbaren Bewertungen führen wie die BelWertV.

### **Altbestandsregelung für die Überwachung des Wertes von Wohnungsbauimmobilien**

Grundsätzlich müssen seit der Umsetzung von Basel II in der EU die Sicherheitenwerte von Wohnungsbauimmobilien regelmäßig überwacht werden, damit Kredite, die mit solchen Immobilien besichert sind, mit einem Risikogewicht von 35 Prozent angerechnet werden können (§ 20a Abs. 6 Satz 2 KWG i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SolvV).

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

Da dies für den Altbestand von Wohnungsbaukrediten mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden gewesen wäre, kann bei Krediten, die vor dem Jahr 2007 bzw. 2008 ausgereicht wurden, auf die Überwachung der Sicherheitenwerte verzichtet werden (§ 339 Abs. 18 SolvV). Auch dies sollte im Rahmen der SolvV klar gestellt werden.

### **Dauerhafter Partial Use für ESM-Anleihen**

Seit dem 1. Juli 2013 stellt der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) das zentrale Instrument des sog. „Euro-Rettungsschirms“ dar. Zur Refinanzierung der an Euro-Staaten vergebenen Kredite kann der ESM Anleihen begeben. Diese Anleihen können im Rahmen des Standardansatzes nach Art. 118 lit. e CRR mit einem Risikogewicht von 0 Prozent angerechnet werden.

Diese Behandlung als Internationale Organisation stellt jedoch für Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) verwenden, nicht automatisch eine Risikogewichtung mit 0 Prozent sicher. Hierzu müssten sie in der Lage sein, Forderungen an den ESM dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausnehmen. Forderungen an den ESM fallen jedoch nach der CRR nicht unter diejenigen Positionen, die dauerhaft ausgenommen werden dürfen. Daher können die Institute diese Anleihen nur dann ausnehmen, wenn sie zusammen mit den anderen ausgenommenen Positionen nicht mehr als 8 Prozent der risikogewichteten Positionswerte ausmachen. Da diese Obergrenze bei vielen Instituten derzeit bereits weitgehend erreicht sein dürfte, würde eine dauerhafte Ausnahme von ESM-Anleihen aus dem IRBA nur unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen zum Abdeckungsgrad und des damit verbundenen 8 Prozent-Puffers große Probleme bereiten. Auch ein Rating dieser Anleihen dürfte in der Regel keine wirkliche Alternative darstellen, da die Entwicklung von Ratingverfahren für internationale Organisationen anspruchsvoll ist und die damit verbundenen Kosten angesichts der kleinen Menge zu ratender Emittenten in keinem wirtschaftlichen Verhältnis steht.

Wir möchten Sie daher nochmals bitten, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass internationale Organisationen dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommen werden dürfen. Bis zu einer entsprechenden Änderung ist es unseres Erachtens dringend geboten, sie aus der Grundgesamtheit für den Abdeckungsgrad nach § 6 Abs. 6 SolvV-E auszunehmen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass IRBA-Banken an ihren angestrebten Investitionen in ESM-Anleihen nicht aus bankaufsichtlichen Gründen gehindert werden.

### **Vereinfachter Genehmigungsprozess zur Nichtanrechnung von Strukturelle Währungspositionen im Sinne des derzeit gültigen § 4 (4) SolvV**

Der derzeit gültige § 4 SolvV sieht eine einfache und praktikable Vorgehensweise zur Genehmigung der Nichtanrechnung von Strukturellen Währungspositionen bei der Ermittlung der Gesamtwährungsposition eines Instituts vor. Hiernach dürfen auf Antrag des Instituts mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) bei der Ermittlung der Währungsgesamtposition bestimmte Strukturelle Währungspositionen außer Ansatz bleiben.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Institut mit seinem Antrag nach Satz 1 die jeweiligen Posten der Bundesanstalt mitteilt und diese nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Im Gegensatz dazu enthält Art. 352 (2) CRR keine Regelungen zu Genehmigungsverfahren. Vielmehr wird die Ausgestaltung dieser Vorgänge in die nationale Verantwortung gelegt. In dieser Hinsicht halten wir es für erforderlich, die SolvV-E um entsprechende Vorgaben zur Regelung von Genehmigungsverfahren zu erweitern. Wir bitten daher, eine Ergänzung in § 3 SolvV-E aufzunehmen, die die Fortführung des Verfahrens zur Nichtanrechnung von Strukturellen Währungspositionen klarstellt. Da hier schon heute eine hohe praktische Relevanz besteht, sollte keine Regelungslücke entstehen. Einen entsprechenden Vorschlag haben wir unter Punkt II „Besondere Anmerkungen“ ergänzt.

### **Risikogewichtung von Forderungen an Förderinstitute**

Forderungen an Förderinstitute der Länder können derzeit im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) mit dem Risikogewicht ihrer Träger angerechnet werden (§ 31 Satz 1 Nr. 1 SolvV). Von der Bundesrepublik Deutschland getragene Förderinstitute erhalten nach § 28 Nr. 1 SolvV das Risikogewicht des Bundes. Darüber hinaus können diese Forderungen dauerhaft aus dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) ausgenommen und nach dem KSA behandelt werden (§ 70 Satz 1 Nr. 1 lit. b SolvV). Entsprechend brauchen Forderungen an Förderinstitute nach geltendem Recht nicht mit Eigenkapital unterlegt zu werden.

Die Regelungen der künftigen EU-Bankenverordnung (CRR) sind hingegen weniger eindeutig. Danach können im Standardansatz Forderungen an öffentliche Stellen in Ausnahmefällen wie Forderungen an Zentralregierungen und Gebietskörperschaften, in deren Hoheitsgebiet sie ansässig sind, behandelt werden, wenn nach Ansicht der zuständigen Behörde des Hoheitsgebiets zwischen dem Risiko der beiden Forderungen „aufgrund einer vom Zentralstaat oder der Gebietskörperschaft gestellten angemessenen Garantie“ kein Unterschied besteht (Artikel 111 Abs. 4 CRR). Nach Aussagen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann damit die direkte Nullgewichtung von Forderungen an Förderbanken fortgeführt werden.

Darüber hinaus dürfen IRBA-Institute nach Artikel 145 Abs. 1 lit. d CRR Forderungen an öffentliche Stellen in den Mitgliedstaaten dauerhaft nach dem Standardansatz behandeln. Voraussetzung hierfür ist neben der Nullgewichtung der Zentralregierung, dass zwischen dem Risiko von Forderungen an die Zentralregierung und von Forderungen an die öffentlichen Stellen „infolge besonderer öffentlicher Regelungen“ kein Unterschied besteht. Ihr Ministerium hatte uns seinerzeit mündlich bestätigt, dass auch Forderungen an Förderinstitute unter diese Regelung fallen.

Wegen der großen Bedeutung, die dieser Frage zukommt, möchten wir Sie zum einen bitten, in der neuen Solvabilitätsverordnung festzuschreiben, dass Forderungen an Förderinstitute aufgrund der Garantie des Bundes bzw. der Bundesländer im Rahmen des Standardansatzes mit einem Risikogewicht von null Prozent angerechnet werden können. Darüber hinaus bitten wir Sie klarzustellen, dass IRBA-Institute Forderungen an Förderinstitute dauerhaft nach dem Standardansatz behandeln dürfen, da zwischen dem Risiko von Forderungen an die Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bundesländer und an Förderinstitute infolge der in Deutschland bestehenden besonderen öffentlichen Regelungen kein Unterschied besteht.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

### **Bemessungsgrundlage bei Anwendung der Marktbewertungsmethode für derivative Adressenausfallrisikopositionen**

Wie bereits mehrfach dargelegt, betrifft eine aus unserer Sicht besonders wichtige Fragestellung die IRBA- wie KSA-Bemessungsgrundlage für derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen aus Derivaten gemäß §§ 100 Abs. 11 und 12, 49 Abs. 2 Satz 2 SolvV. Diese Vorschriften räumen den Instituten bei Positionen, die durch das Stellen von Sicherheiten für derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen aus Derivaten gebildet werden, ein Wahlrecht ein. Danach dürfen Banken, die die Marktbewertungsmethode anwenden, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage den Marktwert der besicherten Adressrisikoposition berücksichtigen. Gemäß der Begründung zur SolvV vom Januar 2007 werde mit den skizzierten Regelungen eine Lücke der Richtlinie 2006/48/EG bei Verwendung der Marktbewertungsmethode geschlossen. Der Wortlaut der Regelung besteht in der CRR unverändert fort. Sofern es sich um eine Regelungslücke handelt, sollte diese nach unserer Auffassung weiterhin wie in den bisherigen Regelungen der SolvV geschlossen werden, um eine Vorgabe zu vermeiden, die die Risikosituation nicht korrekt abbildet und die Institute, die die Marktbewertungsmethode verwenden benachteiligt. Darüber hinaus steht diese Vorgabe im Widerspruch zur den Forderungen der Aufsicht dass auch bei nicht über CCPs abgewickelten Derivaten grundsätzlich eine Besicherung erfolgen soll. Auch im neuen Vorschlag aus Basel (BCBS CP 254) im Rahmen der "The non-internal model method for capitalising counterparty credit risk exposures" ist eine Verrechnung der Sicherheiten vorgesehen.

### **Übergangsregelung für die Bestimmung der „IRBA-Fähigkeit“ von verbrieften Forderungen**

Grundsätzlich können Banken, die Forderungen verbrieften (sog. Originatoren), die IRBA-Ansätze für Verbriefungen nur dann anwenden, wenn sie die der Verbriefung zugrundeliegenden Forderungen auch nach dem IRBA behandeln können (sog. Akzessoritätsprinzip). Um z. B. IRBA-Banken, die selbst kein umfassendes Privatkundengeschäft betreiben, die Nutzung der IRBA-Ansätze für Verbriefungen auch für Forderungen, die sie selbst nicht nach dem IRBA behandeln können (z. B. angekaufte Handelsforderungen), zu ermöglichen, wurde das Akzessoritätsprinzip im Rahmen der Umsetzung von Basel II etwas abgeschwächt. Es wurde den Banken gestattet, die IRBA-Ansätze auch dann anzuwenden, wenn sie in der Forderungsklasse der verbrieften Forderungen über ein verwendungsfähiges Ratingverfahren verfügen. Damit reichte es aus, dass die Forderungen „IRBA-fähig“ sind.

Diese Erleichterung wurde im Rahmen der Umsetzung des ersten Änderungspaketes zur EU-Bankenrichtlinie (CRD II) für den Ratingbasierten Ansatz (RBA) und für den Aufsichtlichen Formelansatz (SFA) wieder zurückgenommen. Um jedoch die hiermit verbundenen erheblichen negativen Auswirkungen für bestehende Transaktionen zu vermeiden, wurde in § 339 Abs. 23 SolvV eine Übergangsregelung aufgenommen, nach der die Institute das oben beschriebene Verständnis der „IRBA-Fähigkeit“ für Verbriefungstransaktionen, die vor dem 31. Dezember 2012 begründet wurden, bis zum 31. Dezember 2015 weiterführen dürfen. Eine vergleichbare Regelung findet sich in der CRR nicht. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollte es den Instituten gestattet werden, diese Regelung weiter anzuwenden. Bei einer Kassierung der Übergangsregelung müssten die Banken für die zugrundeliegenden Forderungen nachträglich ein Ratingverfahren entwickeln, einführen und dieses bankaufsichtlich abnehmen lassen.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

Dies dürfte jedoch in den in Frage stehenden Fällen nicht möglich sein: Verfügt die Bank im Bereich der verbrieften Forderungen über kein originäres Geschäft, kann sie kein Ratingverfahren entwickeln, da sie insbesondere nicht über die notwendigen Ausfall- bzw. Verlusterfahrungen zur Kalibrierung der Risikoparameter verfügt. Aber selbst wenn die Bank über eigene Forderungen in diesem Bereich verfügen sollte, wäre es ihr nicht möglich, bis zum In-Kraft-Treten der CRR ein solches Verfahren zu entwickeln und bankaufsichtlich abnehmen zu lassen. Entsprechend wären die Banken gezwungen, auf die fraglichen Transaktionen den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) anzuwenden. Dies dürfte in den meisten Fällen nicht nur dazu führen, dass die Banken unangemessen viel Eigenkapital für die Transaktion vorhalten müssten, die Eigenkapitalunterlegung wäre darüber hinaus wesentlich weniger nach dem tatsächlichen Risiko differenziert als im IRBA.

### **Berücksichtigung von Garantiegebern, die von einem IRBA-Institut nach dem KSA behandelt werden**

Nach § 84 Abs. 1 Satz 2 SolvV dürfen die Institute derzeit die Kapitalanforderungen für IRBA-Positionen, die durch eine Garantie eines Gewährleistungsträgers abgesichert ist, den das Institut nach dem KSA behandelt, nach dem KSA berechnen. Nach der Begründung zur Solvabilitätsverordnung sollte hiermit eine Regelungslücke in der EU-Bankenrichtlinie geschlossen werden.

Eine entsprechende Regelung findet sich in der CRR lediglich für den fortgeschrittenen IRBA (Art. 183 Abs. 4 CRR). Unseres Erachtens sollte in der SolvV klargestellt werden, dass eine entsprechende Regelung auch für Banken anwendbar ist, die den IRB-Basisansatz anwenden.

### **Risikomindernde Berücksichtigung von gedeckten Schuldverschreibungen**

Die Bonität des Schuldners einer besicherten Position darf mit dem Wert der diese Position besichernden finanziellen Sicherheit grundsätzlich nicht wesentlich positiv korrelieren. Während Artikel 207 Abs. 2 CRR nur für im Rahmen von Pensionsgeschäften als Sicherheit dienende Wertpapiere eine Abweichung von den strengen Anforderungen erlaubt, dürfen nach § 173 Abs. 2 SolvV auch von einem Kreditinstitut emittierte gedeckte Schuldverschreibungen als finanzielle Sicherheit berücksichtigt werden, wenn das Wertpapier als Sicherheit im Rahmen eines Darlehens- sowie vergleichbaren Geschäftes dient. Nach der Begründung zur SolvV wollte der deutsche Gesetzgeber mit dieser Ergänzung einen Fehler der Bankenrichtlinie korrigieren. Eine fehlende risikomindernde Anrechnung von gedeckten Schuldverschreibungen im Rahmen von Darlehens- und vergleichbaren Geschäftes hätte für die Institute deutlich erhöhte Eigenkapitalanforderungen zur Folge. Die deutsche Regelung sollte daher fortgelten.

### **Anrechnungshierarchie für Mehrfachbesicherungen**

Die Vorschrift des § 40 Abs. 2 SolvV regelt eine Anrechnungshierarchie für den Fall von Mehrfachbesicherungen für den Fall, dass eine KSA-Position sowohl durch Finanzsicherheiten, die nach der umfassenden Methode berücksichtigt werden, als auch durch Gewährleistungen besichert ist. Nach dieser Regelung sind zunächst die Finanzsicherheiten nach der umfassenden Methode zu berücksichtigen, bevor die dadurch angepasste KSA-Bemessungsgrundlage als Basis für die Anrechnung von Gewährleistungen dient.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

Zukünftig ist die vorgenannte Behandlung von Mehrfachbesicherungen nicht mehr möglich. Stattdessen muss die Position in jeweils getrennte Positionen für jedes Sicherungsinstrument aufgeteilt werden (Artikel 193 Abs. 5 CRR). Diese Aufteilung kann jedoch dazu führen, dass Teile von Sicherungsinstrumenten nicht risikomindernd berücksichtigt werden können und damit eine KSA-Position als teilweise unbesichert angerechnet werden muss. Der deutsche Gesetzgeber hatte sich angesichts der ungerechtfertigten Benachteiligung der Institute für eine vom europäischen Recht abweichende Regelung entschieden. Um eine risikoadäquate Behandlung von Mehrfachbesicherungen sicherzustellen, sollte die deutsche Vorschrift weiterhin Anwendung finden.

### **Bemessungsgrundlage für den Restwert eines Leasinggegenstandes**

Restwerte von Leasinggegenständen werden derzeit mit dem Barwert des zum Zeitpunkt der Vertragsgestaltung für das Ende der Laufzeit des Leasingvertrages unterstellten Restwertes angesetzt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. d SolvV und § 100 Abs. 9 Nr. 1 SolvV). Von diesem Barwert kann der Barwert einer Kaufoption, die dem Leasingnehmer einen Anreiz zur Ausübung bietet, abgezogen werden. Mit der Bezugnahme auf den Barwert ist der deutsche Gesetzgeber bewusst von der europäischen Regelung, den Buchwert als Forderungswert anzusetzen, abgewichen, da der bilanzielle Ausweis des Restwerts eines Leasinggegenstands von dem bei der Vertragsgestaltung für das Ende der Laufzeit des Leasingvertrages unterstellten Restwert abweichen kann.

Zugleich müsste der Buchwert mit dem Kehrwert der Anzahl der Laufzeitjahre des Leasingvertrages multipliziert werden (Artikel 134 Abs. 7 CRR und Artikel 156 CRR), so dass der risikogewichtete Forderungswert mit abnehmender Restlaufzeit ansteigen würde. Den Instituten sollte im KSA wie auch im IRBA weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, den Restwert auf Basis des Barwertes ermitteln zu dürfen.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

## **II. Besondere Anmerkungen**

### **§ 3 – Allgemeine Bestimmungen für Ansätze deren Verwendung die vorherige Zustimmung der Bundesanstalt erfordert**

#### **§ 3 Abs. 2 Nr. 1 SolvV-E**

In Abs. 2 Nr. 1 wird die BaFin ermächtigt, regelmäßig zu überprüfen, ob das Institut die Anforderungen für die Verwendung eines bestimmten Ansatzes noch einhält. Werden im Rahmen einer solchen Prüfung „erhebliche Mängel bei der Erfassung der Risiken“ festgestellt, kann die BaFin Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt insbesondere die Festlegung höherer Eigenkapitalanforderungen.

Die Möglichkeit zur Festlegung höherer Eigenkapitalanforderungen ist derzeit für den Bereich der Markttrikomodelle bereits gegeben. Die entsprechende Ermächtigung zur Festlegung höherer Multiplikationsfaktoren findet sich auch Artikel 366 CRR. Daher bedarf es hierfür keiner gesonderten Regelung. Die Möglichkeit, bei „erheblichen Mängeln bei der Erfassung des Risikos“ höhere Eigenkapitalanforderungen festzulegen, findet sich in der CRR nicht. Daher würde eine entsprechende Regelung über die vollharmonisierten Anforderungen der CRR hinausgehen und würde damit gegen das EU-Recht verstoßen.

Darüber hinaus ist nicht klar, in welchen Fällen die BaFin höhere Eigenkapitalanforderungen auferlegen kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Maßnahmen bei Nichterfüllung der Nutzungsvoraussetzungen in der Nr. 3 geregelt werden sollen. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei den o. g. Fällen um „Mängel“ handelt, die trotz der Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen festgestellt werden. Hierdurch würde der Aufsicht in der ersten Säule eine unbestimmte Handlungsvollmacht gegeben, die zudem über die Anforderungen der CRR hinausgeht.

Nach Nr. 4 soll die BaFin bei der Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung eines erlaubnispflichtigen Ansatzes „Analysen und Benchmarks“ der EBA berücksichtigen. Nach Artikel 144 Abs. 2 CRR soll die EBA bis Ende 2014 den Entwurf eines technischen Regulierungsstandards erarbeiten, um die Bewertungsmethoden festzulegen, nach denen die Aufsichtsbehörden beurteilen sollen, ob ein Institut die Anforderungen des IRBA einhält. Bis zu diesem Zeitpunkt können die nationalen Aufsichtsbehörden diese Regelungen selbst festlegen. Durch die Nr. 4 möchte sich die BaFin jedoch schon vorab an „Analysen und Benchmarks“ der EBA binden. Dies erscheint zum einen unnötig, da sie ohnehin das Recht hat, ihr Verwaltungshandeln an nicht verpflichtend anzuwendenden Vorgaben der Aufsicht auszurichten. Darüber hinaus ist auch nicht klar, welche Arten von EBA-Vorgaben das Handeln der BaFin bestimmen sollen. Im Gegensatz zu den in der Verordnung 1093/2010 (EBA-Gründungsverordnung) genannten „Leitlinien“ und „Empfehlungen“ sind die in Nr. 4 genannten „Analysen und Benchmarks“ unbestimmt.

#### **§ 3 Abs. 2 Nr. 2 SolvV-E**

Zusätzlich zum bekannten Multiplikator für Überschreitungen, die sich aus Rückvergleichen im internen Markttrikomodelle ergeben, sieht die Aufsicht in Abs. 2 Nr. 2 auch die Möglichkeit der Aberkennung eines Modells oder der Anordnung von verbessernden Maßnahmen vor.



Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

Die Kriterien, nach denen die Aufsicht die Verwendung interner Modelle zulassen darf, werden durch die EBA als technische Regulierungsstandards erarbeitet. Gegebenenfalls wird eine Möglichkeit der Aberkennung in den Standards aufgegriffen. In diesem Fall wäre eine deutsche Sonderregelung hinfällig und stünde ggf. sogar im Widerspruch.

Durch das in 2011 erlassene deutsche Merkblatt ist die Möglichkeit weggefallen, einzelne Überschreitungen von der Betrachtung auszunehmen. Aus diesem Grund ist eine direkte, wenn auch einzelfallbezogen zu prüfende, Konsequenz aus den Überschreitungen kritisch zu beurteilen.

### **Ergänzung zu § 3 SolvV-E**

Wie in Abschnitt I „Allgemeine Anmerkungen“ bereits ausgeführt halten wir es für wichtig und angebracht, den derzeit gültigen Genehmigungsprozess zur Nichtanrechnung von Strukturellen Währungspositionen fortzuführen und entsprechend in den nationalen Regelungen zu verankern. Wir schlagen daher die folgende Ergänzung zu § 3 SolvV-E vor:

"Eine Genehmigung, um die in Artikel 352 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Positionen bei der Ermittlung der Währungsgesamtposition außer Ansatz zu lassen, erteilt die Bundesanstalt auf Antrag des Instituts. Änderungen der im Antrag genannten Gründe für das Nichteinbeziehen der Positionen sind der Bundesanstalt mitzuteilen und der Bundesanstalt erneut zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Institut mit seinem Antrag nach Satz 1 und Satz 2 die jeweiligen Positionen der Bundesanstalt mitteilt und diese nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht."

### **§ 4 - Bestimmungen für das aufsichtliche Benchmarking bei der Anwendung interner Ansätze**

Auch wenn die SolvV zum 1.1.2014 in Kraft tritt, ist für uns nicht eindeutig bzw. durch den Verordnungsgeber klarzustellen, dass durch Geltung des § 4 SolvV nicht bereits eine Meldung für den 31.12.2013 erforderlich/intendiert ist bzw. durch die Aufsicht erwartet wird. Daher sollte in der Gesetzesbegründung ergänzt werden, dass die Meldung erstmalig für den 31.12.2014 vorzunehmen ist.

### **§ 5 Abs. 2 - IRB-Ansatz-Eignungsprüfungen für interne Ratingsysteme und Beteiligungsrisikomodelle**

Die in § 5 Abs. 2 SolvV-E vorgesehene Abstimmungspflicht hinsichtlich der Einschätzung des Institutes zur Kategorisierung bedeutender Änderungen von Ratingsystemen oder Beteiligungsrisikomodellen als wesentliche oder nicht wesentliche Änderung weicht von den bisherigen Vorgaben gem. „Merkblatt zu Änderungen von IRBA-Systemen und anderen kreditnehmerbezogenen internen Risikomessverfahren“ vom 19.12.2008 ab. Damit können Institute bedeutende Änderungen nicht wie bislang implementieren und der Aufsicht parallel inkl. entsprechender Dokumentationen mitteilen. Die nunmehr zuvor mit der Aufsicht abzustimmende Kategorisierung der Änderung führt unseres Erachtens zu einer Verkomplizierung der Kommunikation zwischen Aufsicht und Instituten.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

Insbesondere mittlere bis mittelgroße Model Changes würden durch den stets zeitlich vorausgesetzten Abstimmungsprozess prozessualen Mehraufwand im Dialog mit der Aufsicht zur Folge haben. Wir sehen in dieser neuen Regelung keinen aufsichtsrechtlichen Mehrwert, da die Aufsicht bereits heute die Einschätzung des Instituts hinsichtlich der Schwere der Änderung auf Basis der eingereichten Unterlagen als wesentliche Änderung revidieren und das weitere Vorgehen mit dem Institut abstimmen kann.

## **§ 6 – Umsetzung des IRB-Ansatzes (Abdeckungsgrad)**

Die CRR-E gibt in Art. 143 Abs. 3 den nationalen Behörden einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der genaueren Ausgestaltung der Berechnungsmethodik des Abdeckungsgrades. Der Referentenentwurf der SolvV knüpft indes an detaillierten Regelungen der bestehenden SolvV an. Dies hat im europäischen Vergleich dazu geführt, dass in Deutschland die strengsten Regeln gelten. In Italien beispielsweise wird ein niedrigerer risikogewichteter Abdeckungsgrad gefordert (90 %), der sich auch noch in der methodischen Ermittlung von den deutschen Regeln unterscheidet. In England werden lediglich bilaterale Vereinbarungen zwischen der Aufsicht und den jeweiligen Instituten geschlossen.

Wir sehen in den zu strengen deutschen Anforderungen eine deutliche Benachteiligung und eine Abkehr von dem Gedanken des Level-Playing Field. Darüber hinaus stellt ein Festhalten an den starren Vorschriften die Praxis vor große Herausforderungen. Je dichter sich der erreichte Abdeckungsgrad der derzeit in Deutschland gültigen Austrittsschwelle von 92 % nähert, desto größer wird der von den Instituten zu betreibende Aufwand. Die Portfolien werden kleinteiliger, die Entwicklung von geeigneten Ratingverfahren steht nicht mehr im Verhältnis zu den immer kürzer werdenden Schritten in Richtung Austrittsschwelle. Nach § 5 Abs. 3 S. 4 SolvV-E besteht weiterhin die Möglichkeit, die Austrittsschwelle abzusenken. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere auch dann verstärkt Gebrauch gemacht werden, wenn der für die letzten kleinteiligen Portfolios erforderliche Umsetzungsaufwand in keinem Verhältnis mehr steht zum wirtschaftlichen Nutzen beim Institut.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere entsprechenden Ausführungen in DK-Stellungnahme vom 28. Dezember 2012 (hier S. 3 – 7).

Gemäß § 82 der aktuell gültigen SolvV umfasst die Forderungsklasse der sonstigen kreditunabhängigen Aktiva explizit auch Aktivishe Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP). Der Begriff wird für die Berechnung des AIRB-Abdeckungsgrades gemäß § 6 Absatz (6) Ziffer 3 des SolvV-E beibehalten: Sonstige kreditunabhängige Aktiva nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind. Allerdings gibt es keine klare Definition in der CRR Artikel 147 Absatz (2) Buchstabe g) sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind. In Absatz (7) desselben Artikels ist geregelt: Kreditverpflichtungen, die nicht den in Absatz 2 Buchstaben a, b, d, e und f genannten Forderungsklassen zugeordnet sind, werden der Forderungsklasse "Risikopositionen gegenüber Unternehmen" nach Absatz 2 Buchstabe c zugeordnet. Um Rechtssicherheit zu schaffen bedarf es hier einer klarstellenden Interpretation, dass auch ARAP, wenn diese nicht der einzelnen Forderung zugeordnet werden können und damit nicht im IRBA behandelt werden können, unter Buchstabe g) fallen.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

**§ 6 – Umsetzung des IRB-Ansatzes (Abdeckungsgrad), hier: Ansatz der AIRB-RWA von Positionen, die im dauerhaften Partial Use (dPU) mit 0% Risikogewicht angerechnet werden (§ 6 des SolvV-E Absatz (6) Satz 4 Ziffer 4))**

Risikopositionen, die das Institut nach Artikel 150 Absatz 1 Buchstaben d bis j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Anwendung des IRB-Ansatzes ausgenommen hat und unter Verwendung des KSA bei der Ermittlung bei der Ermittlung des Gesamtrisikopositionsbetrags nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigt, sofern das Institut die Risikopositionen unter Verwendung von Ratingssystemen oder Beteiligungsrisikomodellen erfasst hat, *die es mit Zustimmung der Bundesanstalt nach Artikel 143 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für den IRB-Ansatz verwenden darf*, und für diese Adressenausfallrisikopositionen IRB-Ansatz-Risikogewichte und risikogewichtete IRB-Ansatz-Positionswerte so ermittelt hat, als wären die Adressenausfallrisikopositionen IRB-Ansatz-Positionen; für diese Risikopositionen muss das Institut die so ermittelten IRB-Ansatz-Risikogewichte und risikogewichtete IRB-Ansatz-Positionswerte statt der KSA-Risikogewichte oder risikogewichteten KSA-Positionswerte für die Berücksichtigung der betreffenden Adressenausfallrisikopositionen im Zähler und im Nenner für einen Abdeckungsgrad berücksichtigen.

Der oben *kursiv* markierte Einschub verursacht einen Zirkelschluss und führt dazu, dass die Institute diese nützliche Regelung in der Praxis nicht anwenden können. Die BaFin erteilt für Geschäftsbereiche, die im dauerhaften Partial Use geführt werden, wie zum Beispiel bei Staatenratings, in der Praxis keine AIRB Zulassung. Wir bitten daher, den Einschub " *die es mit Zustimmung der Bundesanstalt nach Artikel 143 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für den IRB-Ansatz verwenden darf*" zu streichen. Sollte eine Streichung nicht möglich sein, bitten wir darum die Formulierung so zu ändern, dass hier nicht die Zustimmung der BaFin zur Anwendung des IRB-Ansatz erforderlich ist, sondern die Bank zur Nutzung dieser Regelung die Zulassungsvoraussetzungen für die entsprechenden Risikopositionen erfüllt.

**§ 6 – Umsetzung des IRB-Ansatzes (Abdeckungsgrad), hier: Berücksichtigung von Verbriefungspositionen**

Bei der Ermittlung des Abdeckungsgrades sind gemäß §67 (4) SolvV "Verbriefungspositionen nach § 1b Absatz 3 des Kreditwesengesetzes" nicht in der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Das Kreditwesengesetz enthält im §1b (3) eine fachliche, ansatzunabhängige Verbriefungsdefinition.

Auch die SolvV-E beinhaltet in §6 (6) eine analoge Regelung. Allerdings verweist die SolvV-E bzgl. dem Verbriefungs-Begriff auf "Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013". Artikel 147 der CRR gehört zum Kapitel 3 ("Auf internen Beurteilungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz)"). Bei strenger Auslegung würde das heißen, dass nur Verbriefungspositionen von der Grundgesamtheit ausgenommen werden, welche im IRB-Ansatz geführt werden.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

Da jedoch die Übergangsbestimmungen für die Eigenmittelausstattung und -berechnung gem. §339 SolvV nicht in der SolvV-E aufgenommen wurden und somit auch die Grandfathering-Regeln für Verbriefungspositionen gem. §339 (23) SolvV entfallen, würde dies eine nochmalige Verschärfung der IRB-Anforderungen bedeuten. Wir bitten deshalb um Klarstellung, dass bei der Bestimmung der Grundgesamtheit unverändert alle Verbriefungspositionen gemeint sind und ansatzunabhängig herausgenommen werden dürfen.

#### **§ 14 – Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswertes von Immobilien**

Der überarbeitete Referentenentwurf sieht nunmehr im Gegensatz zur letzten Entwurfsfassung, die Möglichkeit, einen „anders ermittelten nachhaltigen Wert, der den Anforderungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Pfandbriefgesetz genügt“ zu verwenden, nicht mehr vor (Nachfolger von § 25 (11) Sätze 6 und 7 SolvV a.F.). Dies obwohl ausweislich der Begründung auf Seite 48 die alte Regelung übernommen werden sollte.

Dieser Wegfall ist für uns nicht nachvollziehbar, zumal durch den Verweis auf § 16 (2) Sätze 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes ausreichend sicher gestellt wäre, dass der mithilfe alternativer Verfahren ermittelte nachhaltige Wert materiell denselben Anforderungen unterliegt wie der nach der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) ermittelte Beleihungswert.

Die Nutzung des „anders ermittelten nachhaltigen Wertes“ ist von großer Bedeutung für die Praxis der Banken, da auch alternative Bewertungsverfahren zur BelWertV angewandt werden, die zu vergleichbar konservativen und belastbaren Bewertungen führen wie die BelWertV. Sie ist auch von Bedeutung für die Bewertung von Grundstücken in Drittstaaten, in denen der BelWertV gleichwertige Rechts- oder Verwaltungsvorschriften existieren, bei denen jedoch eine Anerkennung nach § 14 Nr. 3 SolvV ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die EBA gemäß Art. 124 Abs. 4 CRR bis zum 31. Dezember 2014 technische Regulierungsstandards erarbeiten wird, die unter anderem die Kriterien für die Bemessung des Beleihungswertes zum Gegenstand haben werden. Vor einer Änderung der Vorgaben zur Ermittlung des Beleihungswertes sollten daher zunächst diese Regulierungsstandards abgewartet werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Institute innerhalb eines Jahres ihre Praxis zur Ermittlung des Beleihungswertes zweimal anpassen müssten. Wir bitten daher, die bisherige Regelung beizubehalten, wie es auch der Referentenentwurf zur SolvV vom 26. Oktober 2012 vorgesehen hatte.

Was die Formulierung des § 14 SolvV-E selbst anbelangt, so ist in den Zeilen 3 bis 5 der Einschub „die dafür strenge Vorgaben in Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ... erfordert.“ nicht nachvollziehbar. Da es sich bei dem SolvV-Gesetzgeber um einen solchen Staat handelt, braucht die aus Artikel 229(1) CRR stammende Voraussetzung für das Wahlrecht hier nicht wiederholt werden.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

### **§ 16 - Prozentsätze für die Berücksichtigung von in der Bilanz ausgewiesenen unrealisierten Verlusten aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten**

Artikel 467 der CRR sieht in Absatz 2 vor, „Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden in Fällen, in denen vor dem 1. Januar 2014 so verfahren wurde, Instituten erlauben, nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 39 in keinem Bestandteil ihrer Eigenmittel zu berücksichtigen. Die Behandlung nach Unterabsatz 2 wird angewandt, bis die Kommission eine Verordnung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 erlassen hat, mit der die den IAS 39 ersetzende internationale Rechnungsvorschrift übernommen wird.“

Die Deutsche Kreditwirtschaft plädiert dafür, dieses nationale Wahlrecht hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines „Prudential Filters“ auf unrealisierte Gewinne und Verluste auszuüben und somit den heute bestehenden Status Quo beizubehalten, bis der IAS 39 ersetzt wird.

Die Streichung dieses Prudential Filter vor Einführung der Nachfolgeregelungen zu IAS 39 würde das bankaufsichtliche Kapital erheblichen Schwankungen unterwerfen. Die Schwankungen der unrealisierten Gewinne und Verluste würden erheblich pro-zyklische Effekte haben, die in Phasen wie der aktuellen Staatsschuldenkrise die Kriseneffekte noch verstärken dürften. So steht ein zusätzlicher Druck auf die Staatspapiere bereits heute in Schwierigkeiten befindlicher Eurostaaten zu befürchten.

Zum Zeitpunkt der Formulierung der Regelungen auf Baseler Ebene war noch davon ausgegangen worden, dass die Nachfolgeregelung zum IAS 39 zeitgleich mit Basel III in Kraft treten werde. Insofern hätte keine Gefahr der erheblichen Volatilität des bankaufsichtlichen Eigenkapitals bestanden. Dem Umstand, dass das International Accounting Standards Board (IASB) jedoch noch keine finalen Regelungen verabschiedet hat, sollte im Rahmen der eröffneten Möglichkeiten der europäischen Rechtsetzer entsprechend Rechnung getragen werden.

### **§ 21 - Prozentsätze für Abzüge nach Artikel 32 bis 36, Artikel 56 und 66 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in den Jahren 2014 bis 2017**

Art. 481 CRR eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzliche nationale Kapitalbestandteile und -abzüge während der Übergangsphase sukzessive auslaufen zu lassen. In § 21 SolV-E wird davon für bestimmte Abzüge Gebrauch gemacht, nicht aber für den bislang nach nationalem Recht zulässigen Ansatz von unrealisierten Gewinnen im Ergänzungskapital. Angesichts der nur schrittweise erfolgenden Berücksichtigung unrealisierter Gewinne im Kernkapital erscheint ein Ansatz des noch nicht im Kernkapital berücksichtigten Teils zu 45 % im Ergänzungskapital sachgerecht.

Darüber hinaus können nach Artikel 473 CRR (Übergangsvorschriften zur Änderung des IAS 19) bestimmte Effekte aus der Änderung des IAS 19 übergangsweise dem regulatorischen Eigenkapital hinzugerechnet werden, sofern die zuständigen Behörden dies gestatten.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

Im Sinne der Regelungsklarheit sollte dabei geregelt werden,

- dass die Übergangsvorschrift auf deutsche Institute anwendbar ist, auch wenn bislang keine explizite rein regulatorische Vorschrift zur Eliminierung entsprechender Effekte aus dem Eigenkapital existiert. Implizit war es zumindest bis zum 31.12.2012 aufgrund der Zulässigkeit der sog. Korridormethode nach IAS 19 alt möglich, bestimmte Effekte aus der Bewertung von Pensionsvermögen und -verbindlichkeiten im Eigenkapital unberücksichtigt zu lassen.
- wie die Berechnung konkret erfolgt und möglichst anhand von Beispielen aufgezeigt werden, inwieweit Anpassungen vorzunehmen sind.
- dass die sinnvollste Vorgehensweise das Abstellen auf den jeweils aktuellen Eigenkapitaleffekt darstellt.

Zur Nutzung dieser Regelung ist es u. E. erforderlich, dass hierzu a) eine entsprechende Regelung in die neue SolvV aufgenommen wird und b) formal noch 2013 die KonÜV um eine entsprechende Regelung ergänzt wird, da die Nutzung der Übergangsregelung gem. Artikel 473 Abs. 3 nur anwendbar ist, wenn vor dem 1. Januar 2014 auf Basis des nationalen Rechts ein entsprechender Betrag nicht von den Eigenmitteln abzuziehen war. Die KonÜV enthält gegenwärtig keinen entsprechenden Filter, so dass nach geltender Rechtslage eine Anwendung von Artikel 473 CRR in Deutschland nicht möglich wäre.

### **§ 30 - Transparenzanforderungen - Länderspezifische Berichterstattung**

Gem. § 30 der neuen SolvV wird gefordert, dass Institute jährlich für jedes Land in dem sie ein Tochterunternehmen, eine Beteiligung die Quotal konsolidiert wird, eine Beteiligung die der Abzugsmethode unterliegt oder eine Niederlassung besitzen, Angaben über 1) Firma, Art der Tätigkeit und geographische Begebenheit, 2) Umsatz, 3) Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten, 4) Gewinn oder Verlust vor Steuern, 5) Steuern auf Gewinn oder Verlust sowie 6) Erhaltene staatliche Beihilfen - aufgeschlüsselt nach Ländern - veröffentlichen.

Die Angaben aus 1)-3) sind nach § 31 SolvV-E erstmalig offenzulegen für Offenlegungszeiträume, die 6 Monate nach Anwendungszeitpunkt der CRD IV (d.h. nach dem 30.6.2014) enden. Die Angaben aus 4)-6) sind für Offenlegungszeiträume, die vor dem 31.12.2014 enden, lediglich der Aufsicht zur Verfügung zu stellen.

#### **Erstanwendung**

Die CRD IV stellt, soweit ersichtlich, für die Erstanwendung auf den 1.7.2014 ab - dem Wortlaut nach unabhängig davon, ob turnusmäßig am 1.7. eine jährliche Offenlegung erfolgen müsste (was nur bei abweichendem Geschäftsjahr der Fall wäre). Demgegenüber scheint § 31 SolvV-E nur dann eine Offenlegungspflicht für Geschäftsjahre vorzuschreiben, die am 30.6.2014 oder später (bzw. für die Angaben 4) bis 6) zwischen 1.1.2014 und 31.12.2014) enden.

Nach unserem Verständnis lassen sich diese Regelungen sinnvollerweise nur so interpretieren, dass erstmalig in 2015 für das Geschäftsjahr 2014 Angaben zu veröffentlichen sind, da bei einer früheren Anwendung noch rückwirkend für das Jahr 2013 entsprechende Angaben erhoben werden müssten. Die Übermittlung der vertraulichen Informationen nach den Nummern 4) bis 6) auf ungeprüfter Basis wäre aus unserer Sicht bei Bedarf bereits Ende 2014 für das 1. Halbjahr realisierbar. Wir bitten darum, eine entsprechende Klarstellung über die Erstanwendung in der SolvV aufzunehmen.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

### **Anwenderkreis**

Nach den Regelungen der CRD IV sowie dem KWG-Umsetzungsgesetz sind die Angaben zu den Nummern 4) bis 6) zunächst nur von systemrelevanten Instituten auf vertraulicher Basis gegenüber der Aufsicht vorzunehmen. Diese Unterscheidung geht aus den Formulierungen der SolvV-E nicht deutlich hervor. Wir erachten eine entsprechende Korrektur der SolvV, die den Gleichlauf mit der CRD IV und dem KWG-Umsetzungsgesetz sicherstellt, für erforderlich.

### **Definition "Niederlassung"**

Weiterhin kommt die Regelung in § 30 Abs. 1 SolvV-E einer signifikanten Verschärfung gegenüber der CRD IV gleich, da die erforderlichen Angaben nicht nur für jedes Land in dem das Institut eine Niederlassung besitzt, sondern auch in welchem es ein Tochterunternehmen, eine quotalkonsolidierte Beteiligung oder eine der Abzugsmethode unterliegende Beteiligung besitzt, veröffentlicht werden müssen.

Für eine Beteiligung, die der Abzugsmethode unterliegt, wird für aufsichtliche Zwecke ein Abzug vom Kapital vorgenommen. Angaben zu Umsätzen und Ergebnissen, wie in den Ausführungen gefordert, liegen in diesen Fällen nicht vor und entsprechende Angaben sind daher nicht möglich. In diesem Fall wäre lediglich eine Angabe entsprechend 1) zur Firmenbezeichnung, Art der Tätigkeit und der geografischen Lage möglich. Das Gleiche gilt für Unternehmen die der Quotenkonsolidierung unterliegen. Eine Quotenkonsolidierung erfolgt nur im aufsichtlichen Bereich für das Kapital. In der IFRS-Rechnungslegung, die als Grundlage für diese länderspezifische Berichterstattung dient, erfolgt keine quotale Konsolidierung sondern eine Konsolidierung „at equity“. Es gelten daher die gleichen Ausführungen wie zu den Beteiligungen, die der Abzugsmethode unterliegen.

Für die Umsetzung der CRD IV als Mindestvorgabe sollte daher die Ausweitung der Offenlegungsanforderungen aus §30 Abs. 1 SolvV-E auf Beteiligungen die Quotal konsolidiert werden oder der Abzugsmethode unterliegen, gestrichen werden.

### **Konsolidierte Basis**

Ebenfalls erachten wir eine Klarstellung dahingehend für erforderlich, dass im Rahmen des „country-by-country-Reporting“ die Angaben auf Basis des konsolidierten Abschlusses zu erfolgen haben. Dies ist in der SolvV-E in Verbindung mit den Regelungen der CRD IV und des CRD-Umsetzungsgesetzes nicht eindeutig ersichtlich.

In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden dass die länderspezifischen Angaben sinnvoll für jedes einzelne Land nur auf Brutto-Basis (vor Konsolidierung) zu erfolgen haben und die Überleitung auf den Gesamtkonzern in Anlehnung an die Segmentberichterstattung durch die Aufnahme einer Konsolidierungsspalte erfolgt.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über nähere Bestimmungen zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vom 4. September 2013

### **Befreiungsregelung**

Momentan sieht § 26a Abs. 1 Satz 3 KWG folgende Regelung hinsichtlich der Offenlegung vor : „Ist das CRR-Institut in den Konzernabschluss eines anderen Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR einbezogen, das den Anforderungen der Richtlinie 2013/.../EU unterworfen ist, braucht es die Angaben nach Satz 2 nicht zu machen“. In Satz 2 sind die sowohl in § 26a KWG bzw. § 30 SolvV-E genannten Angaben (z.B. Firmenbezeichnung, Umsatz, Gewinn oder Verlust vor Steuern, erhaltene öffentliche Beihilfen...) identisch genannt. Diese Erleichterungsregelung fehlt im SolvV-E.

Aus unserer Sicht könnte daher der Eindruck entstehen, dass mit der SolvV über die Anforderungen der CRD IV hinaus neue Offenlegungsanforderungen geschaffen werden. Zur Klarstellung sollte in der SolvV auf die Befreiungs-/Erleichterungsvorschrift in § 26a Abs. 1 Satz 3 KWG explizit hingewiesen werden.

### **Veröffentlichung und Prüfungspflicht**

Aufgrund der Formulierung des § 26a KWG sowie des Artikel 90 CRD sehen wir ebenfalls einen Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Form der Veröffentlichung der neuen länderspezifischen Offenlegungsanforderungen. Artikel 89 Absatz 4 CRD spricht in der englischen Version von einem „Annex to the Annual Financial Statements“. Die deutsche Übersetzung „als Anhang zum Jahresabschluss“ könnte auch daraufhin weisen, dass damit der Anhang nach Artikel 2 Absatz 1 der 4. EU-Richtlinie (78/660/EWG) beziehungsweise § 264 Absatz 1 Satz 1 HGB gemeint ist. Der Anhang des Jahresabschlusses wird in der Bilanzierungsrichtlinie jedoch zutreffend als „notes on the accounts“ bezeichnet.

Wir geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der handelsrechtliche Jahresabschluss einer Reihe streng formaler gesellschaftsrechtlicher Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Aufstellung, Feststellung und Prüfung unterliegt und demzufolge nicht ohne weiteres durch aufsichtliche Anforderungen ergänzt werden kann. Auch stehen die zu veröffentlichenden Angaben auf konsolidierter Basis in keinem Verhältnis zu dem Zahlenwerk des HGB-Jahresabschlusses.

Aus diesem Grund, halten wir eine Entkoppelung der länderspezifischen Angaben vom handelsrechtlichen Jahresabschluss für sinnvoll und regen daher eine Veröffentlichung zum Beispiel im Zusammenhang mit den Offenlegungsberichten an. Klarstellende Erläuterungen in der SolvV halten wir daher dringend für erforderlich.

An die Frage der Form der Veröffentlichung anschließend stellt sich für uns auch die Frage der Prüfungspflicht. Die Regelungen der CRD IV sowie des Umsetzungsgesetzes enthalten Regelungen, dass die zu veröffentlichenden Angaben durch einen Abschlussprüfer zu prüfen sind. Diese Ausführungen sind aus unserer Sicht jedoch nicht eindeutig und wir regen daher ergänzende Ausführungen in der SolvV an. Nach unserem Verständnis kann es sich bei der Prüfung durch den Abschlussprüfer nur um eine Prüfung des Offenlegungsprozesses sowie der Plausibilität und keine vollumfängliche Prüfung handeln.